

# Obst- und Gartenbau-Verein e.V.

HEIDELBERG - KIRCHHEIM 1. Vorsitzender: Hans-Peter Vierling  
69115 Heidelberg · Kaiserstraße 34 · Tel. 06221 / 60 28 58

E-Mail: [info@ogv-hd-kirchheim.de](mailto:info@ogv-hd-kirchheim.de)  
Internet: <http://www.ogv-hd-kirchheim.de>

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen  
Obst- und Gartenbauverein  
Heidelberg-Kirchheim,  
nachstehend kurz Verein genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 1.3 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele des Vereins

- 2.1 Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
  - Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
  - Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes
- 2.2 Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
  - eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
  - die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a. die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
  - durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
  - Durchführung von Unterweisungen u. a., Lehrgängen, Rundgängen etc.
  - durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Heidelberg e. V. sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart
- 2.3 Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

### **§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau**

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern allen Mitgliedern dem Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft Heidelberg e. V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart angeschlossen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.  
Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.  
Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 5.2 Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden des Mitglieds.
- 5.3 Der Austritt, der jederzeit möglich ist, erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Geschäftsjahr bestehen.
- 5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei der auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 5.5 Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, aus dem Verein ausschließen. Er gibt dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet durch schriftlich zu begründeten Beschluss, der dem betreffenden Mitglied mit Eingeschriebenem Brief bekannt zumachen ist. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die hierüber endgültig entscheidet. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so soll nach Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
  - Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
  - an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
  - Anregungen und Anträge zu stellen. Soweit diese in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind sie so rechtzeitig schriftlich mit der Begründung beim Vorstand einzureichen, dass sie in der Tagesordnung bei Einberufung der Mitgliederversammlung noch berücksichtigt werden können. Andernfalls sind diese Anträge für eine der nächsten Mitgliederversammlungen vorzumerken.

- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
  - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
  - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu ersetzen
  - die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 8 der Satzung, etwaige Umlagen oder Arbeitsverpflichtungen fristgerecht zu leisten

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder ein sonstiges Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9.1 der Satzung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.

Das Einberufungsorgan kann, wenn es das Interesse des Vereins gebietet, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich mit Begründung beantragt oder der geschäftsführende Vorstand die Einberufung beschließt.

8.3 Der, Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Beirates
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme oder dem Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über Anträge

8.4 Für Wahlen wird angeordnet: Über die einzuhaltende Form entscheidet der Wahlausschussvorsitzende. Verlangt ein Mitglied geheime Wahlen, ist dem Verlangen stattzugeben.

8.5 Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Der Vorstand**

9.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

9.3 Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keinen Nachfolger wählt/wählen kann. Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt in Personalunion vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder die Zusammenlegung der Ämter förderlich erscheint.

## **§ 10 Der Beirat**

10.1 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Er wirkt mit bei Entscheidungsfindungen in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten.

10.2 Die Mitgliederversammlung kann insgesamt zehn Beiratsmitglieder wählen. Dem Beirat soll ein außerhalb Kirchheims wohnendes Mitglied angehören.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

11.1 Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden, auf mehrere Vorstandsmitglieder oder dem Beirat zur Erledigung übertragen.

11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu den Vorstandssitzungen wird durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden eingeladen; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

## **§ 12 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

12.1 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand (§ 9 der Satzung).

12.2 Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

## **§ 13 Vorsitzender**

- 13.1 Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.
- 13.2 Die Leitung der Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder ein sonstiges Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9.1 der Satzung.
- 13.3 Dem jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachkundige beratend beizuziehen.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

- 14.1 Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 14.2 Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

## **§ 15 Sitzungsniederschriften**

- 15.1 Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 15.2 Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers wird durch den Sitzungsleiter ein Protokollführer bestimmt.

## **§ 16 Satzungsänderung**

- 16.1 Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 16.2 Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragsstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden  
Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen mit jeweiliger Überschrift zu bezeichnen (§ 32 Abs. 1, Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB).
- 16.3 Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Zwei-Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Berechnung nach § 8.5 der Satzung.

## **17 Auflösung**

- 17.1 Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 8.

- 17.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungsergebnis ergibt sich aus § 8.5.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 22. März 1985 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

6900 Heidelberg, 22. März 1985

# **E H R E N O R D N U N G**

## **Ehrungen durch den Verein:**

Silberne Vereinsnadel mit Urkunde

bei 25 jähriger Mitgliedschaft

Goldene Vereinsnadel mit Urkunde

bei 40 jähriger Mitgliedschaft

Auf Beschluss der Vorstandschaft können weitere Ehrungen vorgenommen werden für Mitglieder und Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Ferner kann die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften vorschlagen.

## **Ehrungen durch den Kreis- und Landesverband**

für persönliche Leistungen und Verdienste erfolgen nach den Richtlinien des Landesverbandes Baden-Württemberg e. V.

Alle Ehrungen erfolgen auf Vorschlag der Vorstandschaft und werden bei einer Mitgliederversammlung oder einer anderen öffentlichen Veranstaltung des Vereins vorgenommen.

## **Ehrungen bei Geburtstagen und Familienfesten**

Vom 70. Geburtstag an alle 5 Jahre Gratulation mit einem Präsent.

## **Todesfall**

Vorstands- und Ehrenmitglieder: Kranz oder Schale, sonst Beileidskarte.

Der Vorstand